jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/22 94/03/0290

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
91/01 Fernmeldewesen

Norm

FG 1949 §26 Abs1;
FG 1949 §28 Abs2;
VStG §39 Abs1;
VStG §39 Abs2;

Rechtssatz

GEFAHR IM VERZUG iSd § 39 Abs 2 VStG ist gegeben, wenn für den Fall der Nichtbeschlagnahme die Fortsetzung der strafbaren Handlung wahrscheinlich ist oder eine Verbringung der Gegenstände, für die der Verfall als Strafe vorgesehen ist, und damit der Entzug vor dem Zugriff der Behörde verhindert werden soll. Auch eine Verdunklungsgefahr vermag die Gefahr im Verzug zu rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994030290.X01

Im RIS seit

21.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at